

Vernehmlassungsergebnisse

Teilrevisionen der

**Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und
Ausländern (VIntA)**

**Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer
(BVO)**

Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	4
1	Allgemeines	4
1.2	Verzeichnis der Eingaben	5
2	Allgemeine Beurteilung der Teilrevisionen	8
2.1	Teilrevision der Integrationsverordnung	8
2.1.1	Grundsätzliche Zustimmung	8
2.1.2	Kritische Stellungnahmen	9
2.1.3	Grundsätzliche Ablehnung	10
2.2	Teilrevision der Begrenzungsverordnung	10
2.2.1	Grundsätzliche Zustimmung	10
2.2.2	Grundsätzliche Ablehnung	11
3	Diskussionspunkte	13
3.1	Teilrevision der Integrationsverordnung	13
3.1.1	Gegenstand der VIntA	13
3.1.2	Geltungsbereich der VIntA	13
3.1.2.1	Zustimmung	13
3.1.2.2	Kritik	14
3.1.2.3	Ablehnung	15
3.1.2.4	Weitere Bemerkungen	15
3.1.3	Integrationsziele	16
3.1.4	Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer (Art. 3a)	18
3.1.4.1	Allgemeine Forderungen zu Artikel 3a	18
3.1.4.2	Aspekte der Integration (Art. 3a Abs. 1)	19
3.1.4.2.1	Zustimmung	19
3.1.4.2.2	Ablehnung	20
3.1.4.2.3	Insbesondere zum Spracherwerb	21
3.1.4.3	Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer (Art. 3a Abs. 2)	21

3.1.4.4	Berücksichtigung des Integrationsgrades (Art. 3a Abs. 3)	23
3.1.4.4.1	Zustimmung	23
3.1.4.4.2	Ablehnung	24
3.1.4.5	Bedingung des Sprachkurses (Art. 3a Abs. 4)	25
3.1.4.5.1	Zustimmung	25
3.1.4.5.2	Ablehnung	26
3.1.4.6	Hinweis auf Angebote zur Integrationsförderung (Art. 3a Abs. 5)	27
3.1.5	Koordination der Integration	28
3.1.5.1	Horizontale Koordination des Bundesamtes (Art. 14a Abs. 1)	28
3.1.5.1.1	Zustimmung	28
3.1.5.1.2	Kritik	28
3.1.5.1.3	Ablehnung	28
3.1.5.2	Vertikale Koordination des Bundesamtes (Art. 14a Abs. 2)	29
3.1.5.2.1	Zustimmung	29
3.1.5.2.2	Kritik	29
3.1.6	Forderung der Vernehmlasser zu Art. 17 (Prioritätenordnung)	30
3.1.7	Einreichung der Gesuche	30
3.1.7.1	Kantonale Ansprechstelle für die Einreichung der Gesuche (Art. 18 Abs. 1 und 2)	30
3.1.7.1.1	Zustimmung	30
3.1.7.1.2	Kritik	31
3.1.7.1.3	Ablehnung	32
3.1.7.2	Modalitäten der Gesuchseinreichung (Art. 18 Abs. 3)	33
3.1.8	Weitere Forderungen der Vernehmlasser zum Gesuchsverfahren	34
3.1.9	Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen (Art. 20 Abs. 1)	34
3.2	Teilrevision der Begrenzungsverordnung	35
3.2.1	Grundsatz: Fünfjahresfrist für den Familiennachzug (Art. 38 Abs. 3)	35
3.2.2	Weitere Bemerkungen der Vernehmlasser	35
3.2.3	Nachträglicher Familiennachzug bei wichtigen familiären Gründen	36
3.2.4	Übergangsbestimmung für die Einführung der Fünfjahresfrist	37

**Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
zu den Teilrevisionen der
Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) und der
Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)**

1. Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zu den beiden Teilrevisionen dauerte vom 2. Juli 2003 bis zum 30. September 2003. Zur Teilnahme eingeladen waren das Bundesgericht, das Eidgenössische Versicherungsgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien sowie 78 interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben alle 26 Kantone, 6 politische Parteien und 39 Organisationen.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht, und zwar aufgrund der Tatsache, dass die Vorlage keine Fragen enthalte, zu denen sich die Gerichte in der Regel äusserten. Der Kanton Glarus verzichtete aus Kapazitätsgründen auf eine Vernehmlassung.

Ausserdem haben 5 nicht offizielle Teilnehmer (Organisationen) spontan eine Stellungnahme eingereicht. Diese Vernehmlasser haben sich mehrheitlich gegen die vorgeschlagenen Teilrevisionen ausgesprochen.

1.2 Verzeichnis der Eingaben

Eidgenössische Gerichte:

BGer	Schweizerisches Bundesgericht
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Parteien:

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig - Demokratische Partei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
LPS	Liberale Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Spitzenverbände der Wirtschaft:

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
TS	Travail Suisse

Weitere Vernehmlasser: (Bundesstellen, Konferenzen und Vereinigungen, Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen, Kirchen, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, Ausländerdienste mit bestehenden Leistungsverträgen sowie interessierte Organisationen)

AFI	Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen
BD EJPD	Beschwerdedienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
Caritas	CARITAS Schweiz
CCSI	Centre de contact suisses-immigrées
CSP	Centre social protestant
CVAM	Chambre vaudoise des arts et métiers
Délégué NE	Bureau du délégué aux étrangers, Neuchâtel
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFS	Evangelischer Frauenbund der Schweiz (zusammen mit dem schweizerischen katholischen Frauenbund SKF)
EKA	Eidgenössische Ausländerkommission
EKF	Eidgenössische Kommission für Flüchtlingsfragen
EKJ	Eidgenössische Kommission für Jugendfragen

EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FIM	Forum für die Integration der MigrantInnen / Forum pour l'Intégration des Migrant(e)s
Gastrosuisse	Verband für Hotellerie und Restauration
GBi	Gewerkschaft Bau & Industrie
IKOM	Interkulturelle Kommission für Integration der Stadt Zürich
isa	Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KID	Schweizerische Konferenz der kommunalen, regionalen und kantonalen Integrationsdelegierten
Mun. de Lausanne	Municipalité de Lausanne
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SBK	Schweizer Bischofskonferenz
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SFM	Schweizerisches Forum für Migrationsstudien
SGemeindeV	Schweizerischer Gemeindeverband
SGewerbeV	Schweizerischer Gewerbeverband
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SMUV	Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen
SoSF	Solidarité sans frontières
SSV	Schweizerischer Städteverband
VSAA	Verband schweizerischer Arbeitsämter
VKF	Vereinigung der kantonalen Fremdenpolizeichefs
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (Lehrberufskommission Projekt interkulturelle Bildung)

Nicht offiziell eingeladene Vernehmlasser

AG „Verbleib“	Arbeitsgruppe „Verbleib beim Ehemann“
FIZ	Fraueninformationszentrum
FrAu	Frauenrat für Aussenpolitik
LOS	Lesbenorganisation Schweiz / Pink Cross
SP Migration	SP Migration (autonomer Teil der SP Zürich)

2. Allgemeine Beurteilung der Teilrevisionen

2.1 Teilrevision der VIntA

2.1.1 Grundsätzliche Zustimmung

Kantone: NW, ZG, GR, VS, TG, SG, ZH, BE, LU, AG, FR, GE, VD, BS, SO, SZ, UR, OW, AR, BL, JU, TI (22)

Parteien: CVP, FDP, SP

Spitzenverbände der Wirtschaft: SAV, economiesuisse, KV Schweiz, TS

Weitere Vernehmlasser: EKF, EKR, EKA, EKJ, EDK, VKF, SGemeindeV, SSV, KdK, VSAA, SGewerbeV, SBV, Gastrosuisse, CVAM, FER, SRK, Caritas, SAH, SFH, EFS, SIG, SEK, SBK, Délégué NE, Mun. de Lausanne, AFI, isa (27)

Um die aktivere Rolle des Bundes, der Kantone, vieler Gemeinden und der neu geschaffenen Koordinationsstrukturen festzulegen, wird die vorgeschlagene Teilrevision der VIntA von einer grossen Mehrheit der Kantone begrüsst. Die Förderung der Selbstverantwortung und Mitwirkung der betroffenen Personen wird ebenso begrüsst wie das Ziel, die Integration der in der Schweiz wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer zu verbessern und zu koordinieren. Ein Teil der Kantone weist darauf hin, dass die Bundesbeiträge auch in Zukunft zumindest auf dem heutigen Niveau belassen werden müssten und daher eine gesetzliche Grundlage einzuführen sei, die eine diesbezügliche Verpflichtung des Bundes verankert. Auch wird teilweise von den Kantonen (auch Gastrosuisse, FER) darauf hingewiesen, dass die Revision im Hinblick auf die zu schaffende Ansprechstelle (Art. 14a Abs. 2, Art. 19) zu einem finanziellen Mehraufwand für die Kantone führe, da zusätzliche Strukturen geschaffen bzw. ausgebaut werden müssten.

Von den Parteien unterstützen die CVP, FDP, SP die vorgeschlagenen Änderungen. Die SP begrüsst die Einführung dynamischer, menschlicher und gegenseitiger Massnahmen im Bereich der Integration.

Unter den Spitzenverbänden der Wirtschaft unterstützt der SAV die Revisionsvorlage vorbehaltlos. Ebenso unterstützen die economiesuisse, der KV Schweiz und die TS die Vorschläge.

Die Eidgenössischen Kommissionen (EKF, EKR, EKA, EKJ) befürworten grundsätzlich ebenfalls die Teilrevision der VIntA. Von den Vereinigungen, Konferenzen sprechen sich die EDK, die VKF, der SGemeindeV, der SSV, KdK, VSAA, SGewerbeV, SBV, Gastrosuisse, FER für die Stossrichtung der Teilrevision aus.

Von den karitativen und kirchlichen Organisationen sprachen sich 8 Vernehmlasser (SRK, Caritas, SAH, SFH, EFS SIG, SEK, SBK) grundsätzlich für die Vorlage aus. Teilweise wird gefordert, dass die Integrationsverordnung jedoch noch klarer festhalten müsse, dass der Integrationsprozess gegenseitig sein sollte.

Im Übrigen wird die Vorlage von folgenden Organisationen begrüsst: Délégué NE, Mun. de Lausanne, AFI, und isa.

2.1.2 Kritische Stellungnahmen

Kantone: AI, NE

Parteien: LPS

Weitere Vernehmlasser: KID, SoSF, SFM, CCSI, SP Migration, FIZ, AG „Verbleib“

Zwei Kantone äussern sich kritisch: Die vorgeschlagenen Änderungen der VIntA widersprechen den Intentionen des neuen Finanzhaushalts diametral (AI). Die Teilrevision der VIntA führe sodann – entgegen dem angestrebten Ziel – zu einer Verschärfung und zu neuen Restriktionen im Bereich der Integration (NE). Die Rechtsstellung von Staatsangehörigen aus Drittstaaten sollte an jene der EU-/EFTA-Staatsangehörigen angepasst werden.

Die LPS äussert sich kritisch, zumal die Änderungen der VIntA denjenigen des neuen Ausländergesetzes entsprechen würden. Dieses trete in einigen Monaten in Kraft; daher könne grundsätzlich auf die vorliegende Revision verzichtet werden.

Die KID legt Wert darauf, dass die VIntA ihrem Namen gerecht wird und sich ausschliesslich darauf konzentriert, günstige Rahmenbedingungen für die Integrationsförderung zu schaffen. Insbesondere sollten Drittstaatsangehörige und EU-/EFTA-Angehörige im Bereich der Integrationsförderung gleich behandelt werden. Letztere Auffassung vertritt auch das FIM.

Für SoSF (auch SP Migration, FIZ, AG „Verbleib“, FIM) ist es aus demokratiepolitischen Gründen höchst bedenklich, vor der Diskussion über die Revision des ANAG (AuG) im Bundesparlament einzelne bundesrätliche Vorschläge der Botschaft bereits auf dem Verordnungsweg einzuführen und damit neue Fakten zu schaffen.

Das SFM erachtet den negativen Bezugsrahmen als problematisch, in dem der Begriff der Integration mit den Aufgaben, die Migranten zukünftig übernehmen sollen, verknüpft wird. Aus dem verwendeten Integrationsbegriff gehe klar hervor, dass im zentralen Teil des Entwurfs der neuen Verordnung das ordnungspolitische Primat im Vordergrund stehe. Die Teilrevision berücksichtige wissenschaftlich gestützte Bestrebungen zu wenig, die in Richtung eines „Diversity Management“ und „Diversity Mainstreaming“ gehen und in verschiedenen Städten und Ländern bereits diskutiert und umgesetzt werden.

Das CCSI bedauert ausdrücklich, dass Integration nicht auf sämtliche in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer (unabhängig vom Aufenthaltsstatus) ausgedehnt werde.

2.1.3 Grundsätzliche Ablehnung

Kantone: SH

Parteien: GPS, SVP

Spitzenverbände: SGB

Weitere Vernehmlasser: GBi, SMUV, CSP, DJS, FrAu

Die Ablehnung wird von einem Teil der Vernehmlasser (SH, GPS, SVP, SGB, SMUV, CSP, FrAu) damit begründet, dass im Sinne einer kohärenten Integrationspolitik und der Rechtssicherheit mit der Revision der VIntA zugewartet werden solle, bis das neue Ausländergesetz in Kraft tritt.

Von den Spitzenverbänden lehnt der SGB die Revisionsvorlage ab. Grundsätzlich müsse gelten, dass für jeden Drittstaatsangehörigen, der in der Schweiz zugelassen wird, die gleichen Rechte gelten wie für Angehörige aus den EU-/EFTA-Staaten (keine Diskriminierung). Nach der Auffassung des SGB (und der GBi) streicht die VIntA zu wenig deutlich heraus, welch positiver und bereichernder Faktor Migration für die Schweiz sein kann und ist.

Die DJS lehnen die Teilrevision ab, da sie gegen Artikel 8 Absatz 2 der BV (Rechtsgleichheit) verstosse.

2.2 Teilrevision der BVO

2.2.1 Grundsätzliche Zustimmung

Kantone: NW, ZG, AI, GR, SH, VS, TG, SG, ZH, BE, LU, AG, FR, GE, BS, SO, SZ, UR, OW, AR, BL, JU, TI (23)

Parteien: CVP, FDP, LPS, SVP

Spitzenverbände: SAV, economiesuisse, KV Schweiz

Weitere Vernehmlasser: EKF, EKJ, EDK, VKF, SGemeindeV, SSV, VSAA, CVAM, FER, EFS, SIG, SEK, Mun. de Lausanne, AFI

Das Ansetzen der fünfjährigen Nachzugsfrist wird von einer grossen Mehrheit der Kantone (23) ausdrücklich begrüsst. Die Auffassung, wonach die Integrationsbemühungen so früh wie möglich einsetzen sollen und spät nachgezogene jugendliche Ausländerinnen und Ausländer schwieriger zu integrieren sind, wird geteilt. Zahlreiche Kantone schlagen gleichzeitig vor, das Nachzugsalter der Kinder auf 12 bzw. 14 Jahre anzusetzen (vgl. dazu hinten).

Unterstützt wird die vorgeschlagene Verordnungsänderung von den Bundesratsparteien CVP, FDP und der SVP. Die SVP bemängelt indes, dass die

Verordnungsänderung in die laufende Totalrevision des ANAG eingreife. Auch die LPS unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Unter den Spitzenverbänden der Wirtschaft unterstützt der SAV die Revisionsvorlage vorbehaltlos. Ebenso befürworten die economiesuisse und der KV Schweiz die Änderungen. TS befürwortet den Vorschlag indes nur dann, falls gleichzeitig die in Art. 39 BVO genannten Bedingungen aufgehoben werden.

Folgende Eidgenössische Kommissionen befürworten die vorgeschlagenen Änderungen: EKF, EKJ und die EDK.

Von den weiteren Vernehmlassern sprechen sich zudem folgende Organisationen grundsätzlich für die Vorlage aus: VKF, SGemeindeV, SSV, VSAA, CVAM, FER, EFS, SIG, SEK, Mun. de Lausanne, AFI.

2.2.2 Grundsätzliche Ablehnung

Kantone: NE, VD

Parteien: GPS, SP

Spitzenverbände: SGB

Weitere Vernehmlasser: EKR, EKA, KID, SBV, GBi, SMUV, CSP, DJS, SoSF, SRK, Caritas, SAH, SFH, SBK, SFM, VPOD, Délégué NE, isa, IKOM, CCSI, SP Migration, FrAu, FIZ, AG „Verbleib“, FIM

Die Notwendigkeit der BVO-Revision wird von 2 Kantonen angezweifelt. Die Fünfjahresfrist für den Familiennachzug sei ebenfalls im Entwurf zum neuen Ausländergesetz (AuG) enthalten. Daher sei es gerechtfertigt, mit der Einführung dieser Frist bis zum Inkrafttreten des AuG zuzuwarten. Zudem sei die Ungleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EFTA-Staatsangehörigen nicht gerechtfertigt (NE, Délégué NE, FrAu, AG „Verbleib“, isa, FIM).

Die GPS ist nicht damit einverstanden, den Familiennachzug für Drittstaatsangehörige auf fünf Jahre zu beschränken. Die Schlechterstellung im Vergleich zu EU-/EFTA-Angehörigen müsse beseitigt, statt wie mit vorgeschlagenen Teilrevision, verstärkt werden. Die SP erachtet die Einführung einer derartigen Frist als diskriminierend und unnützlich. Zudem sei davon auszugehen, dass sie gegen Art. 8 EMRK verstosse.

Von den Spitzenverbänden lehnt der SGB die Revisionsvorlage ab. Für viele Nicht-EU-Angehörige werde der Familiennachzug verbaut, insbesondere wenn während der ersten fünf Jahre des Aufenthalts zu wenig Geld verdient würde (ungerechtfertigte finanzielle Hürde). Die Bestimmung verstosse auch gegen die UNO-Kinderrechtskonvention. Zudem werde hier die Diskriminierung im Vergleich zu den EU-/EFTA-Angehörigen am deutlichsten sichtbar, und die vorgeschlagene Änderung führe schliesslich zu mehr „sans-papiers“ (gleiche Auffassung: GBi, SMUV). Der Familiennachzug sollte ganz aus der BVO gestrichen und mit einem echten integrativen Ansatz im Integrationsartikel geregelt werden (auch SP Migration).

Die EKR (auch EKA, SoSF, FIZ, AG „Verbleib“, isa) lehnt die Festlegung der Fünfjahresfrist ab. Dies vor allem auch deshalb, weil diese Beschränkung im dualen System nur für Zuwandernde aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA wirksam werde. Diese Ungleichbehandlung wird von der EKR prinzipiell kritisiert. Die EKA und die KID könnten sich mit der Fünfjahresfrist nur dann einverstanden erklären, wenn im Gegenzug auf die Voraussetzungen in Artikel 39 der Verordnung verzichtet wird, welche gefestigte Erwerbstätigkeit, angemessene Wohnung, genügend finanzielle Mittel und gesicherte Betreuung festlegen (EKA), bzw. falls gleichzeitig ein Anspruch auf Familiennachzug eingeführt würde (KID, sinngemäss SFM).

Der SBV sieht keine Gründe dafür, dass der Nachzug auf 5 Jahre beschränkt werden sollte. Das CSP verlangt ebenfalls die Streichung der vorgeschlagenen Änderung der BVO. Es wird vorgeschlagen, den Familiennachzug für vorläufig aufgenommene Personen zu erleichtern und gleichzeitig die in Artikel 39 BVO vorgesehenen Voraussetzungen aufzuheben.

Die DJS (auch CCSI) lehnen die Teilrevision der BVO ab, da sie gegen Artikel 8 Absatz 2 der BV (Rechtsgleichheit) verstosse. SoSF sieht ebenfalls Vorteile im raschen Nachzug von im Ausland weilenden Kindern. Diese Beschleunigung lasse sich jedoch am besten durch die Beseitigung von ausländerrechtlichen und wirtschaftlichen Hürden erwirken. So sollte der Familiennachzug nicht mehr an einkommensmässige Voraussetzungen gebunden sein.

Das SRK (und Caritas, SAH, SFH, SBK, CCSI) sprechen sich gegen die Einführung einer gesetzlichen 5-Jahresfrist für den Familiennachzug aus, da befürchtet wird, dass der Anspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht werden kann. Das gilt insbesondere für Familien, die die Voraussetzungen in den ersten Jahren nicht erfüllen können (ausreichender Wohnraum und genügende finanzielle Mittel). Die generelle Einführung einer zeitlichen Beschränkung für den Familiennachzug widerspreche zudem Artikel 8 der EMRK. Caritas und die SBK erachten zudem die gesetzliche Grundlage (Art. 17 Abs. 2bis ANAG) für eine derart weitgehende Einschränkung des Familiennachzugs als ungenügend.

Der VPOD lehnt die Revision der BVO ab. Nötig seien jedoch positive Massnahmen (Streichung von Art. 39 BVO, Schaffung von Anreizen für frühen Familiennachzug).

IKOM erachtet die Revision der BVO als diskriminierend, ungeeignet und unnötig.

3 Diskussionspunkte

3.1 Teilrevision der VIntA

3.1.1 Gegenstand der VIntA (Art. 1 Bst. d)

Art. 1 Bst. d

Diese Verordnung:

d. regelt die Aufgaben des Bundesamtes.

Anregungen der Vernehmlasser:

OW: Formulierungsvorschlag: *"... regelt die Aufgaben des Bundesamtes und die Zusammenarbeit der verschiedenen staatlichen Ebenen bei der Integrationsförderung."*

KID: *„regelt die Aufgaben des Bundesamtes und das Zusammenspiel der verschiedenen staatlichen Ebenen bei der Integrationsförderung des Bundes“.*

SAH: Formulierung: *„Diese Verordnung legt die Ziele der Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie der Aufnahmebereitschaft von Schweizerinnen und Schweizern fest.“*

3.1.2 Geltungsbereich der VIntA (Art. 2 Abs. 1)

Art. 2 Abs. 1

¹ Diese Verordnung gilt für Ausländerinnen und Ausländer:

- a. mit einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung oder einer Niederlassungsbewilligung;
- b. die nach Artikel 14a Absatz 3, 4 oder 4bis ANAG eine vorläufige Aufnahme erhalten haben.

3.1.2.1 Zustimmung

Kantone: NW, ZG, SH, TG, SG, ZH, BE, LU, AG, FR, GE, VD, NE, BS, SO, UR, BL (17);
Parteien: FDP, GPS, SP; **Spitzenverbände der Wirtschaft:** KV Schweiz, TS, SGB; **weitere Vernehmlasser:** EKR, EKA, EKJ, SGemeindeV, SSV, VSAA, GBi, SMUV, SoSF, SRK, Caritas, SFH, EFS, SIG, SEK, SBK, SFM, VPOD, Délégué NE, Mun. de Lausanne, AFI, isa, CCSI, FrAu, FIZ, AG „Verbleib“, FIM.

Da sich vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erfahrungsgemäss längere Zeit in der Schweiz aufhalten, wird die Förderung der Integration dieser Personen von einer Mehrheit der Kantone als sinnvoll erachtet. Durch die Stärkung

der Sozialkompetenz soll jedoch auch die Rückkehrfähigkeit erhalten bleiben, was prioritär anzustreben sei. Durch die Ausweitung des Geltungsbereichs dürfen jedoch keine finanziellen oder personellen Mehrbelastungen für Bund oder Kantone entstehen (BS). 2 Kantone (SH, VD) verlangen, dass sämtliche vorläufig Aufgenommenen von Integrationsleistungen profitieren können sollen. LU regt an, dass für die vorläufig aufgenommenen Personen zudem die bestehenden arbeitsmarktlichen Beschränkungen aufgehoben werden sollten.

Die GPS (sowie EKA, SoSF, SRK, SFH, SIG, SEK, CCSI, AG „Verbleib“) verlangt ebenfalls, dass sämtliche vorläufig Aufgenommenen von Integrationsleistungen profitieren sollen. Die SP will den Geltungsbereich auf sämtliche Personen aus dem Asylbereich ausdehnen, deren Wegweisungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Der VPOD und das FIM schlagen vor, den Geltungsbereich auf alle Ausländerinnen und Ausländer (unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status) auszudehnen.

Der KV Schweiz befürwortet die Ausweitung, da dadurch die Rückkehrfähigkeit eher gestärkt wird als durch eine Ausgrenzung. Die TS befürwortet die Ausweitung, wenn gleichzeitig der Integrationskredit angehoben wird (15 Mio. für 2004; 20 Mio. für 2005).

Die EKF (auch EKJ, FIZ, FIM) begrüßen die Ausweitung des Geltungsbereichs ausdrücklich.

SGemeindeV: „Gerade die vorgeschlagene Bestimmung zeigt auf, dass eine einheitliche Federführung der mit Integrationsleistungen und der Integrationspolitik befassten Bundesbehörde wünschenswert ist.“

SSV: „Damit wird für eine zahlenmässig bedeutende, längerfristig und rechtmässig anwesende Personengruppe ein Integrationshindernis beseitigt, dessen negative menschlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen derzeit vor allem die Städte zu tragen haben.“

Formulierungsvorschlag CSP: *«La présente ordonnance est applicable à toute personne résidant en Suisse indépendamment de son statut et de la durée de son séjour.»*

Mun. de Lausanne: «Nous pouvons nous rallier à la modification proposée de l'art. 2., al. 1 OIE puisqu'elle prévoit des mesures d'intégration pour une catégorie de population marginalisée jusqu'à présent par la législation en vigueur. Les coûts supplémentaires engendrés par l'élargissement des destinataires des mesures d'intégration requièrent par conséquent une augmentation du budget mis à disposition par la Confédération. Dans le cas contraire, cela signifierait *de facto* une diminution du budget disponible pour l'intégration des titulaires de permis B ou C ou encore une charge supplémentaire pour les grandes villes où tendent à se concentrer les populations précarisées.»

3.1.2.2 Kritik:

Der klare Geltungsbereich sollte erst festgelegt werden, wenn über die Revision des Asylgesetzes entschieden ist (AG).

Für GE ist es widersprüchlich, dass eine verbesserte Integration gleichzeitig auch die Rückkehrfähigkeit fördern soll.

Vorbehalte macht die FDP bei der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung unzulässig oder unzumutbar ist. Die FDP anerkennt, dass Integrationsleistungen auch bei diesen Personen gelten sollen (im Sinne der finanziellen Unabhängigkeit und der gesellschaftlichen Akzeptanz), wiederholt jedoch die Auffassung, dass die Integrationsleistungen bei diesen Personen nicht zum dauernden Verbleib führen dürfen, sondern dass damit die Rückkehrfähigkeit erhalten und gestärkt werden muss.

Das SFM fragt sich, ob diese Bestimmungen alleine genügen, um das Integrationsparadox zu durchbrechen.

3.1.2.3 Ablehnung:

Kantone: GR, VS, SZ, AR; **Parteien:** CVP, LPS, SVP; **Spitzenverbände:** einzelne Mitglieder der economiesuisse; **weitere Vernehmlasser:** SGewerbeV, CVAM, FER.

Für einen Teil der Kantone stellt die vorläufige Aufnahme von ihrer gesetzlichen Konzeption her eine Ersatzmassnahme für den vorübergehend unmöglichen Vollzug einer Wegweisung dar. Die grosszügige Praxis der Bundesbehörden bei der Anordnung der vorläufigen Aufnahme habe dazu beigetragen, dass in jüngster Zeit relativ viele Personen mit diesem Aufenthaltstitel in der Schweiz verblieben sind. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs wird daher abgelehnt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die in der Verordnung getroffene Unterscheidung in der Praxis nicht durchzusetzen sei (SZ). Schliesslich wird von einer Minderheit der Kantone angeführt, dass die Erweiterung des Geltungsbereichs allenfalls im Zusammenhang mit der Teilrevision des Asylgesetzes diskutiert werden solle.

Die CVP spricht sich gegen die Ausdehnung aus, da der Status der humanitären Aufnahme in der laufenden Asylgesetzrevision noch nicht ausdiskutiert worden sei. Für die SVP und die LPS (sinngemäss) sollen ausschliesslich Ausländerinnen und Ausländer mit einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung Integrationsleistungen erhalten.

Einzelne Mitglieder der economiesuisse (Aargauische Industrie- und Handelskammer, Handelskammer beider Basel) und die FER lehnen die Ausdehnung ausdrücklich ab. So werde der Status der vorläufigen Aufnahme zementiert und der Vollzug der Wegweisung definitiv verunmöglicht. Auch der SGewerbeV beantragt die ersatzlose Streichung. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sollen nicht gleich privilegiert behandelt werden wie solche mit einer dauerhaften Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

3.1.2.4 Weitere Bemerkungen:

SFH: Formulierungsvorschlag Absatz 2: *„Die Finanzhilfen zur Integration von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, richten sich nach Artikel 91 Absatz 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1983 und Artikel 45 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1994 über Finanzierungsfragen.“*

3.1.3 Integrationsziele (Art. 3 Abs. 2 Bst. d und 3)

Art. 3 Abs. 2 Bst. d und 3

² Sie umfasst alle Bestrebungen, die:

d. günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und die Mitverantwortung der ausländischen Bevölkerung am gesellschaftlichen Leben schaffen.

³ Sie setzt sowohl die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.

VD schlägt folgende Formulierung vor: *„créer les conditions propices à l'égalité des chances et la participation des étrangers à la société“*.

SO: Schweizer und Schweizerinnen müssen Integration zulassen, indem sie ihre Vorgaben und Erwartungen formulieren und zum Erreichen derselben Hand bieten.

SZ: Mitverantwortung könne nur soweit eingefordert werden, als auch Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Mitbestimmung offen stehen. Zudem solle der Begriff *„Integrationsbereitschaft“* aufgenommen werden.

OW: Formulierungsvorschlag: *“... Chancengleichheit, Rechtsgleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die Teilnahme und die Mitverantwortung der ausländischen Bevölkerung am sozialen und politischen Leben schaffen.”*

NE (auch Délégué NE, sinngemäss TI, FrAu) Die gewählte Formulierung gehe von einer weitgehenden Assimilation anstelle von Integration aus. Die bisherige Formulierung solle beibehalten werden.

TI (auch FIM): Proponiamo di inserire (...) anche il settore economico, per cui la normativa potrebbe essere del seguente tenore:

“d. Creare condizioni favorevoli alla parità di opportunità, alla partecipazione e alla corresponsabilità della popolazione straniera nella vita sociale ed economica“.

Naturalmente, la formulazione più completa dovrebbe anche prevedere l'ambito politico, ma dobbiamo essere realisti e considerare che i tempi non sono ancora maturi per un simile importante passo.

(...) Occorre porre maggior accento anche sulla volontà da parte della popolazione svizzera di contribuire all'integrazione degli stranieri. Conseguentemente proponiamo la seguente formulazione del cpv. 3:

“³ L'integrazione presuppone, da una parte, la disponibilità e la volontà degli stranieri a integrarsi, dall'altra, la volontà della popolazione svizzera a contribuire alla loro integrazione.”

Die FDP und die SP unterstützen die ausdrückliche Nennung des Umstandes in der Verordnung, dass Integration ein gegenseitiger Prozess ist. Die SP beantragt, die Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer am politischen Leben aufzunehmen. Nach Ansicht des FIM bedeutet Integration auch Partizipation in allen gesellschaftlichen Sektoren; dazu gehört insbesondere die politische Partizipation in Form von kommunalem und kantonalem aktivem und passivem Stimm- und Wahlrecht sowie erleichterte und transparente Einbürgerungsverfahren.

Wünschenswert wäre gemäss FIM dass sich in allen offiziellen Texten zur Integration eine Empfehlung über die Ausweitung der politischen Rechte der ausländischen Bevölkerung finden würde. Die GPS (auch isa und FIM) schlagen vor, dass nicht nur die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer vorausgesetzt werden soll, sondern es sollen Möglichkeiten für Schweizerinnen und Schweizer geschaffen werden, sich aktiv an diesem Prozess zu beteiligen.

Von den Spitzenverbänden lehnt die TS den Vorschlag ab. Die bisherige Formulierung solle beibehalten bleiben.

EKF: Grundsätzlich wird der Gedanke der Mitverantwortung der Ausländerinnen und Ausländer bei der Integration befürwortet. Die EKR und die EDK begrüßen die Formulierung.

EKJ: Offenheit müsse näher umschrieben werden. Sie schlägt zudem vor, von „*créer des conditions propices... à l'exercice de leur coresponsabilité*“ zu sprechen.

KID: Zusätzlich zur Chancengleichheit sollten die Rechtsgleichheit und die Nichtdiskriminierung erwähnt werden.

Der SGemeindeV (auch FER) unterstützt die Idee, dass Zuwanderer auch einen Integrationsbeitrag zu leisten haben. Neben der Regelung dieses Grundsatzes auf Gesetzesstufe erachtet es der Verband als wichtig, dass offen diskutiert wird, wer die finanziellen Kosten von konkreten Integrationsleistungen zu tragen hat.

Gastrosuisse, CVAM: an Stelle des Begriffs „*Bereitschaft*“ den Ausdruck „*den wirklichen und offenbaren Willen*“ verwenden.

CSP schlägt vor, die bisherige Formulierung ohne Änderung beizubehalten: *Art. 3, al. 2, let. d: «Créer des conditions propices à l'égalité des chances et à la participation des étrangers à la société. al. 3 Elle nécessite aussi bien la volonté des étrangers de s'intégrer que l'ouverture de la population suisse à leur égard. »*

SoSF (auch SAH, SBK, Mun. de Lausanne, FIZ, AG „Verbleib“) will das Ziel, günstige Rahmenbedingungen nicht nur für die gesellschaftliche, sondern auch für die politische Partizipation (bzw. Mitverantwortung) zu schaffen, in die Verordnung aufnehmen.

Caritas (auch FIM) teilt die grundsätzliche Haltung, dass Integration ein wechselseitiger Prozess ist. Ergänzung: ...am gesellschaftlichen und politischen Leben... Zudem: Ergänzung in Absatz 3: „Sie setzt sowohl die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus. *Dazu sollen konkrete integrationsfördernde Massnahmen auf institutioneller Ebene ergriffen werden.*“

Mun. de Lausanne, CCSI: Art. 3, al. 2, let. d: Remplacer la version proposée par: *«créer des conditions propices à l'égalité des chances, à la participation des étrangers à la vie sociale, politique et économique et au développement de leur coresponsabilité.»*

SFH (auch FIM) beantragt die explizite Nennung des Wirtschaftslebens und der Politik als Bereich der staatlichen Integrationsförderung. Formulierungsvorschlag:

„Art. 3 Ziele

¹ Die Integration ist eine Querschnittsaufgabe, welche von der Gesellschaft und den eidgenössischen, kantonalen, kommunalen und lokalen Behörden zusammen mit den Ausländerorganisationen wahrzunehmen ist.

² Sie umfasst alle Bestrebungen, die:

- a. das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung fördern;
- b. das Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und Verhaltensweisen erleichtern;
- c. Ausländerinnen und Ausländer mit dem Aufbau des Staates, den gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den Lebensbedingungen in der Schweiz vertraut machen;
- d. günstige Rahmenbedingungen für die Voraussetzungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und die Mitverantwortung der ausländischen Bevölkerung am gesellschaftlichen Leben, am Wirtschaftsleben und in der Politik schaffen.

³ Sie setzt sowohl die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.“

EFS: beantragt die Streichung von Abs. 2 Bst. d.

Mun. de Lausanne: art. 3 al. 3 : Remplacer la version proposée par: „*Elle nécessite aussi bien la volonté des étrangers de s'intégrer que la volonté de la population suisse de contribuer à leur intégration.*» Remarque sur la traduction: «*Sie setzt sowohl die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer als auch...*» devrait être traduit en français «*Elle nécessite aussi bien que les étrangers soient disposés à s'intégrer...*» et non «*Elle nécessite aussi bien la volonté des étrangers à s'intégrer...*». Dans ce cas, la version allemande devrait parler de «*Wille*» comme à l'art. 3a, al. 2.

3.1.4 Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer (Art. 3a)

3.1.4.1 Allgemeine Forderungen zu Artikel 3a

Die EKA und das CSP beantragen die Streichung dieses Artikels. Das Argument, dass die Integrationsleistungen, welche von Ausländerinnen und Ausländern erbracht werden sollen, im Kontext des ganzen Ausländerrechts gesehen werden müssten, welches auch die Integrationsförderung von Seiten der schweizerischen Behörden vorsieht, geht nach Auffassung der EKA von einem falschen Verständnis des Vertrages aus. Eventualiter sei Art. 3a wie folgt zu formulieren:

Art. 3a Wechselseitiger Beitrag zur Integration

¹ Zur Integration gehören insbesondere die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen der Schweiz und das Erlernen einer Landessprache.

² Der Beitrag zur Integration zeigt sich namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der demokratischen Prinzipien sowie am Willen, die Teilhabe am Wirtschaftsleben und den Erwerb von Bildung zu erreichen.

Art. 3a bis Anrechnung des Integrationsbeitrags

¹ Der Grad der Integration wird unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung, berücksichtigt.

² Die Erteilung einer Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung an eine Person, welche Funktionen der religiösen Betreuung sowie der Vermittlung von Herkunftssprache und -kultur wahrnimmt, kann mit der Bedingung verbunden werden, einen Sprach- und Integrationskurs zu besuchen. Massgebend ist das öffentliche Interesse.

³ *Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung und zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung hingewiesen.*

Die EKJ (VPOD, FrAu, FIM) beantragt ebenfalls die Streichung (Formulierung sei zu verfänglich und zu interpretationsbedürftig). Der gesamte Artikel solle neu formuliert werden.

SoSF (auch FIZ, AG „Verleib“) stellt die in Artikel 3a festgehaltenen einseitigen und fragwürdigen Verpflichtungen von MigrantInnen in Frage und fordert gleichzeitig verstärkte Anstrengungen, um Vorurteile und Rassismus in der Bevölkerung abzubauen. Nach Ansicht des FIM herrscht in der vorgeschlagenen Revision ein Integrationsverständnis vor, welches einen einseitigen Prozess betont und vor allem Verpflichtungen für die Migrantinnen und Migranten festschreibt. Es werde zu wenig beachtet, dass für eine konstruktive und positive Integration nicht nur die Bemühungen der ausländischen Bevölkerung, sondern vor allem strukturelle (rechtliche, institutionelle) Kriterien der Aufnahmegesellschaft entscheiden seien.

KID, SSV, sinngemäss EFS, isa: **Schaffung eines zusätzlichen Art. 3b mit folgendem Inhalt:**

„Beitrag der schweizerischen Bevölkerung und der schweizerischen Institutionen

¹ *Der Beitrag der Schweizerinnen und Schweizer zur Integration zeigt sich namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung sowie am Willen, Ausländerinnen und Ausländern die Partizipation am wirtschaftlichen Leben, an der Bildung und am politischen Meinungsbildungsprozess zu ermöglichen.*

² *Zur Integration gehört die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Integration seitens der schweizerischen Institutionen, insbesondere die Bereitstellung integrationsfördernder Informations- und Schulungsangebote sowie die Ausrichtung der Institutionen auf die tatsächliche Wohnbevölkerung einschliesslich der Ausländerinnen und Ausländer.*

³ *Schweizerinnen und Schweizer werden auf bestehende Angebote hingewiesen.“*

3.1.4.2 Aspekte der Integration (Art. 3a Abs. 1)

¹ Zur Integration gehören insbesondere die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz und das Erlernen einer Landessprache.

3.1.4.2.1 Zustimmung:

Kantone: NW, ZG, GR, SH, VS, TG, SG, ZH, BE, LU, AG, FR, VD, SO, SZ, AR;
Spitzenverbände der Wirtschaft: KV Schweiz; **weitere Vernehmlasser:** EKR, EKJ, VSAA, SGewerbeV, SRK, Caritas, SEK, SBK.

Die explizite Erwähnung des Beitrags der Ausländerinnen und Ausländer zum Integrationsprozess wird von einer Mehrheit der Kantone ausdrücklich befürwortet. Teilweise wird kritisiert, dass die gewählte Formulierung ziemlich offen formuliert sei bzw. aufgesetzt wirke. Im Zentrum solle das Erlernen einer Landessprache stehen. SG regt an, auch die Erfüllung familiärer Betreuungspflichten in der Verordnung aufzunehmen.

ZH: „Es ist zu prüfen, ob zur Konkretisierung der in Art. 3 Abs. 3 VIntA verlangten Offenheit der schweizerischen Bevölkerung z.B. eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, welche die Respektierung der ethnischen und kulturellen Eigenheiten durch die ansässige Wohnbevölkerung verlangt, soweit diese nicht der schweizerischen Rechtsordnung und Integration im Wege steht.“

GE regt an, eine Bestimmung aufzunehmen, die auf die Respektierung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers Bezug nimmt.

Der KV Schweiz unterstützt, dass sich Ausländerinnen und Ausländer aktiv mit den Gegebenheiten in der Schweiz auseinandersetzen sollen.

SSV, AFI: Es sei wichtig, bei den Integrationskriterien namentlich auch messbare Kriterien aufzuführen. Messbare Kriterien sind: Rechtsstaatlichkeit (Einhalten der Gesetze), die Bemühung um Erwerbsfähigkeit sowie die Sprachkompetenzen. Da die Integration ein gegenseitiger Prozess ist, gehören Beiträge von allen Seiten dazu. Deshalb ist es sinnvoll, in der Verordnung auch den Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration aufzunehmen. In der vorgeschlagenen Form wirkt der Art. 3a aufgesetzt. Er müsste besser mit Art. 3 abgestimmt werden.

Caritas; SFH: Richtig sei, dass Sprache ein Schlüsselfaktor zur Integration ist. Sprachkurse alleine reichen jedoch nicht aus, um einen erfolgreichen Integrationsprozess zu fördern. Insbesondere brauche es gleichzeitig auch frauenspezifische Angebote, gehören doch Frauen und Mütter mit Migrationshintergrund noch oft zu den schwierig erreichbaren Zielgruppen. Ergänzung Absatz 1: *„Dafür sollen Zielgruppen gerechte, insbesondere auf die Situation und die Bedürfnisse von Frauen und Kindern ausgerichtete Angebote gefördert werden.“*

SIG: Es solle ergänzt werden, dass es sich bei der Zielgruppe um Personen handelt, die in der Schweiz bleiben können und dürfen.

3.1.4.2.2 Ablehnung

OW, KID: Absatz 1 könne gestrichen werden, da er allgemeine, nicht überprüfbare Haltungen aufzählt, die in Absatz 2 genauer und nachvollziehbarer ausformuliert sind.

SP: «La condition d'apprentissage d'une langue nationale pose problème. Qu'entend-on par «*apprentissage*»? Le PS estime qu'il faut dès lors parler de la «*fréquentation d'un cours de langue (nationale)*». En tout état de cause, il ne faut pas introduire sous le chapitre «*contribution des étrangers à l'intégration*» la question des cours de langue. L'apprentissage de la langue ne doit pas être une obligation à la charge de la personne migrante. Il faut au contraire mettre en œuvre les conditions pour qu'un tel apprentissage soit possible. Dès lors, il faudrait introduire à l'art. 9 OLE l'obligation pour l'employeur de participer, financièrement et par mise à disposition de temps, aux cours de langues fréquentés par la personne migrante qu'il emploie. La collectivité publique se verrait attribuer ce rôle s'agissant du migrant n'exerçant pas d'activité lucrative. Sans une telle systématique, on prêterait évidemment les femmes et les bas revenus.»

3.1.4.2.3 Insbesondere zum Spracherwerb

Die Mehrheit der Kantone erachtet schliesslich das Erlernen einer Landessprache als eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. SZ schlägt vor, das Kriterium des Spracherwerbs durch einen eigenen Abschnitt in der VIntA noch mehr hervorzuheben. Zu präzisieren sei zudem, welche Sprachen (ausschliesslich Landessprachen?) als ausreichende Basis für die Integration betrachtet werden sollen (BS).

AR: „... und das Erlernen einer *ortsüblichen* Landessprache.“

VD: «Il est recommandé de prévoir que les offres de cours de langue soient multipliées et, surtout, adaptées aux conditions de vie des immigrants.»

Insbesondere das Erlernen einer Landessprache ist für die FDP ein wichtiger Integrationsaspekt.

Für den Spracherwerb sei es am besten, wenn die Sprachkurse während der Arbeitszeit durchgeführt werden können. Ebenso wichtig sei die Förderung der beruflichen Weiterbildung (SGB, GBi, CSP, CCSI).

CSP: «Nous recommandons donc de prévoir une stratégie globale pour que les offres de cours soient multipliées et adaptées aux conditions de vie des personnes immigrantes. Ce notamment au niveau des horaires, notamment pendant les heures de travail, des tarifs et de la méthode d'apprentissage.»

Das SFM erachtet das Erlernen einer Landessprache als hilfreich für die Integration. Allerdings könne diese Forderung kaum ohne gesetzliche Grundlage gestellt werden, die das Recht auf Sprache und die Bereitstellung der finanziellen Ressourcen sichert, um das Erlernen der Sprache zu gewährleisten (sinngemäss auch FIM).

Mun. de Lausanne: Remplacer la version proposée par: «*L'intégration implique en particulier que les étrangers se familiarisent avec l'organisation de l'Etat, la société et le mode de vie en Suisse et qu'ils apprennent la langue utilisée dans leur commune de résidence.*» Remarque sur la traduction: Il faut traduire «*Zur Integration gehört insbesondere die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen ...*» par «*L'intégration implique que les étrangers se familiarisent avec les relations sociales...*» et non «*avec la société*».

SoSF bekämpft ein Obligatorium für den Erwerb einer schweizerischen Landessprache.

3.1.4.3 Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer (Art. 3a Abs. 2)

² Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration zeigt sich namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der demokratischen Prinzipien sowie im Willen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung.

OW: Formulierungsvorschlag Art. 3a Abs. 2: "*... in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung, am Willen zur Erwerbstätigkeit oder der Erfüllung*

familiärer Betreuungspflichten, im Erlernen der lokalen Landessprache und am Erwerb von Bildung."

SZ: Es werde nur ungenügend auf die Situation von Frauen mit Betreuungspflichten Bezug genommen; besser solle daher der Begriff „*Teilhabe am sozialen Leben*“ verwendet werden.

ZH, AG regen an, dass der „*Wille zur Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben*“ aufgenommen wird.

SP, SRK: Einverstanden.

EKA: stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die aktuelle gesetzliche Grundlage für die in der neuen Verordnung vorgesehene Verpflichtung zur Integration ausreichend ist.

EKJ: „Auch Ausländerinnen und Ausländer müssen ihren Beitrag zur Integration leisten und tun dies auch schon.“

SGB, GBi, SMUV, sinngemäss SIG: Es sei schwierig, den Integrationsgrad über den „*Erwerb von Bildung*“ zu definieren. Zudem: „*Teilhabe am Wirtschaftsleben*“ müsse gestrichen werden.

Für das FIM ist es „schwerlich annehmbar“, dass von der ausländischen Bevölkerung gefordert wird, ihre Integrationsbereitschaft mit dem „Willen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung“ zu beweisen. Das seien nämlich diejenigen Sektoren, in welchen die Gesetze für sie am diskriminierendsten seien. Dies gelte besonders für weibliche Migrantinnen, die im Wirtschafts- und Bildungsbereich nach wie vor einer doppelten Diskriminierung (als Ausländerinnen und als Frauen) ausgesetzt seien.

KID: Die Respektierung der demokratischen Pflichten ergebe sich aus der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung. Zusatz: „... *in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung, im Willen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben oder der Erfüllung familiärer Betreuungspflichten, im Erlernen der lokalen Landessprache und am Erwerb von Bildung.*“

EDK: «S'agissant de la contribution des étrangers à l'intégration, il importe également de sanctionner positivement le travail et l'encadrement fournis par les parents.»

SSV: In Art. 3 Abs. 2 Bst. b wird das „*Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und Verhaltensweisen*“ beschrieben. In Art. 3a Abs. 2 geht es um die „*Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der demokratischen Prinzipien*“. Die beiden Abschnitte sollten besser aufeinander bezogen sein und in folgendem Sinn klarer gefasst werden: „*Das Zusammenleben im Staat gründet auf der Respektierung der Bundesverfassung (welche die verbindlichen Grundwerte definiert) und der rechtsstaatlichen Ordnung durch alle Einwohnerinnen und Einwohner.*“

CSP: «Nous recommandons que la Suisse ratifie et adapte ses lois à la convention sur les travailleurs/euses migrant-e-s afin de garantir que les droits humains et les droits sociaux et économiques fondamentaux soient respectés.»

Caritas, SBK, sinngemäss CCSI und FIM: Damit Migrantinnen und Migranten ihren Kompetenzen entsprechend einen sinnvollen Beitrag ans Wirtschaftsleben leisten können, seien eine Anerkennung ausländischer Diplome und Berufsabschlüsse

sowie Brückenangebote zur Kompetenzschliessung für die schweizerischen Standards des jeweiligen Berufes notwendig. Im Bildungsbereich brauche es hierfür auch konkrete Äquivalenzverfahren.

SFH: Abs. 2: Streichen: „(...) und der demokratischen Prinzipien“.

Mun. de Lausanne: Remplacer la version proposée par: «*La contribution des étrangers à l'intégration se manifeste notamment par le respect de l'ordre juridique et des principes démocratiques ainsi que par la volonté de participer à la vie sociale, économique et politique et d'acquérir une formation.*»

CCSI: Die Bestimmung impliziere, dass Ausländerinnen und Ausländer in der Regel nicht die rechtsstaatliche Ordnung respektieren würden.

Nach Wissen des SFM existiert keine kulturelle oder staatliche Konfiguration, welche die offene Missachtung von normativen Grundsätzen propagiere (daher Streichung der aufgezählten Integrationsleistungen).

3.1.4.4 Berücksichtigung des Integrationsgrades (Art. 3a Abs. 3)

³ Der Grad der Integration wird bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung und der Anordnung von Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen, berücksichtigt.

3.1.4.4.1 Zustimmung:

Kantone: NW, ZG, GR, SH, TG, ZH, BE, LU, AG, FR, BS, SZ; **Parteien:** FDP; **weitere Vernehmlasser:** EDK, SGemeindeV.

Das vorgesehene Anreiz- und Sanktionssystem habe bei der Ausländerbehörde eine vertiefte Fallprüfung zur Folge. Grundsätzlich werde diese bereits heute im Rahmen der jährlichen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bzw. bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung vorgenommen. IMES wird empfohlen, zuhanden der kantonalen Behörden entsprechende Richtlinien / Empfehlungen zu erlassen.

ZH regt an, auf die Wendung „*bei der Ausübung des Ermessens*“ zu verzichten. Integration sei kein linearer Prozess.

NE, Délégué NE regen an, besser den Begriff „*Erfolg der Integration*“ als „*Grad der Integration*“ zu verwenden.

Es müsse genauer definiert werden, wie der Ermessensspielraum im Rahmen eines beschränkten Anreiz- und Sanktionssystems – anders als heute – auszugestalten sei (BS, SZ, BL). Dies z.B. in Bezug auf Ausweisungen oder die frühzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Um den Grad der Integration messen zu können, müsse vorab festgehalten werden, was unter Integration zu verstehen sei; der Begriff der Integration müsse daher in der VIntA definiert werden (SZ).

Die FDP unterstützt, dass bei der Erteilung einer Bewilligung die Integrationsbemühungen berücksichtigt werden.

EDK: Formulierung: „*le degré d'intégration est pris en considération notamment en fonction de la situation personnelle ...*“

Der SGemeindeV begrüsst die vorgeschlagene Lösung; sie sollte aber besser in der ANAV geregelt werden.

SSV: „Das beschränkte Anreiz- und Sanktionssystem scheint auf den ersten Blick bestechend zu sein. Aus zwei Gründen erscheint diese Möglichkeit jedoch bedenklich: 1. Die Bedingungen für eine Niederlassungsbewilligung sind vor allem für wirtschaftlich schwächere Zugewanderte sehr hoch. Bei Personen, welche die Bedingungen erfüllen, ist im Normalfall auch von einem recht hohen Grad der sozialen Integration auszugehen. 2. Der beträchtliche Ermessensspielraum der kantonalen Behörden wird hier noch vergrössert. Dies bringt landesweit noch eine verstärkte Ungleichheit in der Behandlung mit sich, die mehr Verwirrung als Unterstützung bringt.“

Die SFH (und AFI) begrüssen die positive Berücksichtigung von fortgeschrittener Integration bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Grundsätzlich lehnt die SFH die Ausweitung des Ermessens der Kantone bei der Erteilung der Aufenthaltswilligung jedoch ab. Abs. 3: Ersetzen: „*Der Grad der Integration*“ durch „*Erfolgreiche Integration*“. Ergänzen: „*Die Beurteilung der Integration liegt bei einem unabhängigen Fachorgan.*“

3.1.4.4.2 Ablehnung:

Kantone: VS, SG, VD, NE, OW; **Parteien:** SP; **Spitzenverbände:** KV Schweiz, TS, SGB; **weitere Vernehmlasser:** EKR, EKJ, KID, SBV, GBi, SMUV, CSP, DJS, SoSF, SRK, Caritas, SBK, SFM, VPOD, Mun. de Lausanne, isa, CCSI, FrAu, FIZ, AG „Verbleib“, FIM.

Die Bestimmung entspreche der bereits heute gültigen Praxis und könnte daher gestrichen werden (SG). VD beantragt die Streichung der Bestimmung, da der Inhalt im ANAG/ANAV bzw. der BVO zu regeln sei. Das Anreizsystem führe zu einer Ungleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen und EU-/EFTA-Staatsangehörigen (NE, Délégué NE). Die Erteilung der Niederlassung sollte für alle Drittstaatsangehörigen nach einer Frist von 6 Jahren erfolgen (NE, Délégué NE).

Art. 3a Abs. 3 könne gestrichen werden, da es sich bei VIntA um eine Integrationsverordnung handelt. Ausführungen über Zulassungsbedingungen seien in den betreffenden einschlägigen Erlassen zu regeln (OW, KID, sinngemäss isa).

SP (auch DJS, CCSI): «Nous sommes fondamentalement opposés à un système 'récompenses – sanctions' dont la mesure est le degré d'intégration. Un tel système est évidemment élitiste et vise notamment à discriminer les personnes.»

Der KV Schweiz, TS, SGB, SBV, GBi, SMUV, CSP, SBK, VPOD erachten es als problematisch, den Willen zum Erwerb von Bildung zu einem Kriterium zu machen, das bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden herangezogen werden kann (insbesondere bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung). (Antrag auf Streichung von Art. 3a Abs. 2 – 4).

Die EKR ist nicht damit einverstanden, dass bei der Erteilung von rechtsstaatlichen Sicherheiten und Leistungen wie der Niederlassungsbewilligung und der Anordnung von Entfernung- und Fernhaltemassnahmen der Integrationsgrad herangezogen wird.

SoSF lehnt die Schaffung eines *„Anreiz- und Sanktionssystems“* für die Integrationsbemühungen ab und regt an, die Migrationsbevölkerung paritätisch auf allen Ebenen an der politischen Planung und Entscheidung teilnehmen zu lassen.

Das SRK (sinngemäss SFM, isa) erachtet das vorgesehene Anreiz- und Sanktionssystem als problematisch, da nicht verbindlich definiert ist, was unter *„erfolgreicher Integration“* bzw. unter *„unterbliebenen Integrationsbemühungen“* zu verstehen ist.

Caritas beantragt die Streichung des Absatzes oder folgende Umformulierung: *„Der Grad der Integration wird bei der Ausübung des Ermessens durch ~~die Behörden~~ eine kompetente und unabhängige Integrationskommission insbesondere bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung und der Anordnung von Entfernung- und Fernhaltemassnahmen berücksichtigt.“*

Für das FIM eröffnet die Berücksichtigung des Integrationsgrades den Behörden einen „gefährlich grossen und undurchsichtigen Ermessensspielraum“; es bleibe unklar.

3.1.4.5 Bedingung des Sprachkurses (Art. 3a Abs. 4)

⁴ Die Erteilung einer Aufenthalts- oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, einen Sprach- und Integrationskurs zu besuchen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

3.1.4.5.1 Zustimmung

Kantone: NW, GR, SH, TG, SG, ZH, BE, LU, AG, FR, BS, SZ, BL;
Spitzenverbände: KV Schweiz, TS; **weitere Vernehmlasser:** EKR, EDK, SSV, SEK, isa.

In Bezug auf die Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen sei die Notwendigkeit wie auch die Rechtfertigung einer solchen Auflage zumindest fraglich (BS, SGewerbeV, Gastrosuisse).

Die Einführung derartiger Kurse habe finanzielle Auswirkungen. Die Grundbedingung könne also nicht eingehalten werden, dass die Revision weder im Bund noch in den Kantonen und Gemeinden finanzielle und personelle Auswirkungen habe (SZ, sinngemäss AFI, isa).

Die EKR befürwortet die Bestimmung, da hier das öffentliche Interesse bei der Ausübung eines Berufs mit öffentlicher Ausstrahlung gegeben sei.

Der SGemeindeV (sinngemäss AFI, isa) begrüsst die Idee, dass eine Zuwanderung an Bedingungen geknüpft werden kann. Offen bleibe, ob nicht eher eine Bedingung oder Auflage zur Erreichung einer bestimmten Sprachkompetenz gemacht werden müsste. Der Besuch eines Sprachkurses sei noch keine Garantie für Sprachkompetenz. Zudem stelle sich beim Vollzug die konkrete Frage, wer die Kosten, die mit der Erfüllung der Bedingung verknüpft sind, zu tragen habe.

SSV: Streichen: *„... oder Kurzaufenthaltsbewilligung“*. Ändern: *„kann mit der Auflage verbunden werden, ...“* Begründung: Die Formulierung widerspricht Artikel 2 Absatz 1

VIntA (Geltungsbereich). Anstatt „*Bedingung*“ ist „*Auflage*“ sachgerechter, d.h. die Einreise kann bewilligt, aber mit der im Text genannten Auflage verknüpft werden. Zudem soll Art. 3a Abs. 4 VIntA wie folgt ergänzt werden: „*Der Bund schafft Rahmenbedingungen für den Spracherwerb und die Einführung in die hiesigen gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen.*“

SIG: regt offenere Formulierung an: „...*einen Sprach- und / oder einen Integrationskurs ...*“

3.1.4.5.2 Ablehnung

Kantone VS, VD, OW; **Parteien:** GPS, SP; **Spitzenverbände:** SGB; **weitere Vernehmlasser:** GBi, SMUV, SoSF, SRK, Caritas, SFH, Mun. de Lausanne, CCSI, FIZ, AG „Verbleib“.

Grundsätzlich wird von einem Teil der Kantone angezweifelt, dass diese Bestimmung im öffentlichen Interesse liegt. Eine Ausländerin oder ein Ausländer könne solche Sprachkurse besuchen, um allfälligen negativen Sanktionen einer Behörde auszuweichen (VS). Die Bestimmung sei in der Praxis nicht umsetzbar; so könne z.B. nicht ermittelt werden, wann ein Sprachkurs im öffentlichen Interesse liege (VD). Art. 3a Abs. 4 könne gestrichen werden, da es sich bei VIntA um eine Integrationsverordnung handelt. Ausführungen über Zulassungsbedingungen seien in den betreffenden einschlägigen Erlassen zu regeln (OW, KID).

Die GPS hält fest, dass Integration nur auf freiwilliger Basis möglich sei. Sprach- und Integrationskurse, zwangsweise verordnet, seien unsinnig und kontraproduktiv.

SP: «Cet alinéa laisse une marge d'appréciation énorme aux autorités cantonales. La faiblesse de l'actuelle législation sur le séjour et l'établissement des étrangers consiste surtout en la gigantesque disparité de pratique des autorités cantonales, due à l'immense pouvoir d'appréciation que la même loi leur confère. La règle incriminée va induire les mêmes effets pervers en raison de la vaste possibilité d'interprétation que la locution «*intérêt public*» ne manquera pas de susciter.»

CSP: «Nous ne doutons pas, comme nous l'avons mentionné auparavant, que l'acquisition d'une langue nationale soit très importante pour une meilleure communication, mais, selon nous l'intérêt général est mieux servi si les personnes habitant le territoire suisse peuvent communiquer entre elles. Pour nous l'élément principal de l'apprentissage de la langue doit être de permettre aux personnes immigrantes d'être plus autonomes.»

SoSF lehnt den vorausgesetzten Spracherwerb für die Erteilung einer Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligung ab.

SRK, SBK: Auch hier müsste abschliessend definiert werden, was unter dem „*öffentlichen Interesse*“ zu verstehen ist, und auch bei dieser Auflage besteht die Gefahr, dass sie willkürlich zur Erteilung oder eben Verweigerung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung gebraucht werden kann.

Caritas: Der vorgeschlagene Verordnungstext lasse einen viel zu weiten Ermessensspielraum zu, in welchen Fällen eine solche Bedingung aufgestellt werden kann („...*sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist.*“). Formulierungsvorschlag: „*Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der*

Bedingung verbunden werden, einen Sprach- und Integrationskurs zu besuchen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist, weil die betroffene Person eine wichtige Funktion in der Exilgemeinde ausübt.“

SFH: Die Zweckmässigkeit dieser Vorschrift sei zweifelhaft. Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter würden nicht in den Geltungsbereich der VIntA fallen; sie sind deshalb von dieser Bestimmung auszunehmen (gleiche Meinung: EFS). Abs. 4: Streichen; Eventualiter: → Ersetzen: *“Bedingung“* durch *„Auflage“*, → Streichen: *“oder Kurzaufenthaltsbewilligung“* → Ergänzen: *„(...) ist, weil die Person eine öffentliche Funktion in der Exilgemeinde einnehmen soll.“*

CCSI: *«Cet article ne tient non seulement pas compte de la liberté personnelle des personnes immigrées, il ne tient pas non plus compte de la réalité d’offres.»*

3.1.4.6 Hinweis auf Angebote zur Integrationsförderung (Art. 3a Abs. 5)

⁵ Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.

Bemerkungen der Vernehmlasser:

SZ: Statt *„Integrationsförderung“* sollte der offenere Begriff *„Integrationsmöglichkeiten“* verwendet werden.

EDK: Ajouter *«les offres d’orientation professionnelle et de carrière»*.

Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft unterstützt der KV Schweiz und die TS diese Bestimmung ausdrücklich.

Gastrosuisse: Es komme nicht klar zum Ausdruck, wer die Ausländer darauf hinweisen soll, dass es Integrationskurse und –programme gibt. Dies sei eine behördliche Aufgabe.

Caritas, SBK: Sinnvolle und begrüssenswerte Massnahme; von Bedeutung seien hierbei v.a. muttersprachliche Informationsbroschüren und Informationsveranstaltungen unter Beizug von interkulturellen Vermittlern und Vermittlerinnen aus den jeweiligen sprachlichen und kulturellen Herkunftsgebieten.

Mun. de Lausanne: Remplacer la version proposée par: *«Les offres d’encouragement de l’intégration doivent être signalées aux étrangers et aux Suisses.»*

3.1.5 Koordination der Integration (2a. Abschnitt der VIntA)

3.1.5.1 Horizontale Koordination des Bundesamtes (Art. 14a Abs. 1)

Art. 14a Koordinationsaufgaben des Bundesamtes

¹ Das Bundesamt koordiniert die Massnahmen der Bundesstellen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung, der Berufsbildung und des Gesundheitswesens.

3.1.5.1.1 Zustimmung

Kantone: NW, ZG, SH, VS, TG, SG, ZH, BE, LU, AG, FR, GE, VD, BS, SZ, AR, BL;
Parteien: SP; **Spitzenverbände:** KV Schweiz, TS; **weitere Vernehmlasser:** KID, EDK, SGemeindeV, SSV, SRK, Caritas, SIG, SoSF, SFM, FrAu, FIZ, AG „Verbleib“, FIM.

Die verbesserte Vernetzung der für die Integration relevanten Zuständigkeitsbereiche sei dringend notwendig. Auf die Aufzählung solle indessen verzichtet werden, oder dann sollten weitere Bereiche aufgenommen werden (VS). Der Bereich der Sozialversicherungen (NE, SZ, OW, AR, KID, SSV, SFH, Délégué NE, Mun. de Lausanne) bzw. der Flüchtlings- und Asylbereich und das Erziehungswesen (SZ) seien zusätzlich aufzunehmen.

Für die Kantone sei mit einem finanziellen Mehraufwand zu rechnen, da zusätzliche Strukturen zu schaffen bzw. auszubauen seien (TG, FR, UR).

SGemeindeV: fragt sich, warum in der Verordnung nicht der Koordinationsbedarf mit dem Bundesamt für Flüchtlinge namentlich erwähnt wird. Dieser würde natürlich hinfällig, wenn die Integrationsaufgabe für anerkannte Flüchtlinge sachgerechterweise an das IMES übertragen würde.

GBi, SMUV: Der Absatz müsse mindestens noch durch „*Bildung*“ ergänzt werden.

Caritas teilt die Auffassung über die Aufgabenteilung zwischen Bundesamt und EKA und erachtet die kontinuierliche Koordination der verschiedenen Integrationsmassnahmen als wichtig.

3.1.5.1.2 Kritik

SoSF (auch FIZ, AG „Verbleib“, FIM) befürwortet eine gesamtschweizerische Koordination der Integrationspolitik, fordert dabei aber einen stärkeren Einbezug von VertreterInnen der Migrationsbevölkerung und von gesellschaftlichen Randgruppen.

3.1.5.1.3 Ablehnung

Der VPOD beantragt die Streichung, da diese Kompetenz der EKA zukommen müsse.

3.1.5.2 Vertikale Koordination des Bundesamtes (Art. 14a Abs. 2)

² Es stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen und Städten sicher. Dazu bezeichnen Kantone und Städte dem Bundesamt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

3.1.5.2.1 Zustimmung

Kantone: NW, GR, SH, VS, TG, SG, ZH, BE, LU, AG, FR, GE, VD, SZ, UR;
Spitzenverbände: TS; **weitere Vernehmlasser:** SSV, KdK, Mun. de Lausanne.

Da die Integration eine Querschnittsaufgabe sei, wird von einer Mehrheit der Kantone ausdrücklich begrüsst, dass in allen Kantonen eine Ansprechstelle für Integrationsfragen bezeichnet werden soll. Es müsse jedoch sichergestellt werden, dass den Kantonen keine finanziellen Mehraufwendungen entstehen, bzw. müsse der Bund für die Mehraufwendungen der Kantone aufkommen (NW, ZH, UR). Kleinere Städte mit geringem Ausländeranteil sollten zudem nicht neu verpflichtet werden (SZ).

SSV: Zu ergänzen in Satz 3: *„Zusammen mit der Schweizerischen Konferenz der kommunalen, regionalen und kantonalen Integrationsdelegierten fördert das Bundesamt die vertikale Koordination der Integrationsarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden.“*

3.1.5.2.2 Kritik

Die Bestimmung gehe zu weit (NE, Délégué NE) und sollte wie folgt formuliert werden: *«Les cantons désignent à cet effet un service chargé des contacts avec l'office pour les questions d'intégration. Les villes sont associées dans une forme appropriée.»*

SGB, GBi, SMUV: Durch die Revision werde die Nutzung der Erfahrungs-Ressourcen abgebaut. Bei der kantonalen Ansprechstelle sind eine Mitsprache und eine personelle Zusammensetzung, die derjenigen der EKA-Kommission entspreche, nicht mehr gewährleistet.

Le LPS (ebenfalls FER) *«trouve curieux l'utilisation des termes de 'villes et des cantons'. Il préfère l'utilisation des termes 'communes et cantons', plus en adéquation avec notre mécanisme institutionnel.»*

Der SGemeindeV (sowie CVAM) beantragt die Formulierung: *„... Erfahrungsaustausch mit den Kantonen und Gemeinden“*. Wenn man zusätzlich noch den „geographischen Aspekt“ betonen möchte, - wie z.B. bei Art. 50 BV -, könnte folgende Formulierung in Frage kommen: *„Erfahrungsaustausch mit den Kantonen, Gemeinden und Städten“*. Der SGemeindeV beantragt zudem, beim Erfahrungsaustausch miteinbezogen zu werden.

KdK: *„In Art. 14a Abs. 2 finden neben den Kantonen auch die Städte explizite Erwähnung. Im Sinne der Empfehlungen der TAK sind wir mit einer Ausweitung der Koordination auf die kommunale Ebene grundsätzlich einverstanden.“* Die KdK schlägt sodann vor, in Art. 14a Abs. 2 entweder die kommunale Ebene nicht zu erwähnen oder von den Gemeinden sowie den durch die Kantone zu bezeichnenden kantonalen und wo vorhanden kommunalen Ansprechstellen für Integrationsfragen zu sprechen.

GBi, SMUV: „Bei der vertikalen Zusammenarbeit dürfen die Sozialpartner und insbesondere die Gewerkschaften als Organisationen mit wichtigen interkulturellen Kompetenzen nicht vergessen gehen.“

SAH (sinngemäss FrAu, FIZ, AG „Verbleib“, FIM): Formulierung: „Es stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen und Städten sicher. Dazu bezeichnen Kantone und Städte dem Bundesamt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen, *in der die paritätische Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer gewährleistet sein muss.*“

3.1.6 Forderung der Vernehmlasser zu Art. 17 (Prioritätenordnung)

Der SGemeindeV beantragt, dass die Anhörung der kommunalen Verbände im Verordnungstext statuiert wird.

KdK: Artikel 17 könnte dahingehend ergänzt werden, dass die Erstellung der Prioritätenordnung innerhalb der Integrationsförderung nach Anhörung der Kantone und der Gemeinden erfolgt.

3.1.7 Einreichung der Gesuche (Art. 18)

3.1.7.1 Kantonale Ansprechstelle für die Einreichung der Gesuche (Art. 18 Abs. 1 und 2)

Art. 18 Einreichung der Gesuche

¹ Gesuche um Finanzhilfen sind bei der Kommission einzureichen. Ausgenommen sind Gesuche nach Artikel 18 Absatz 2.

² Das Bundesamt kann eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen (Art. 14a Abs. 2) ermächtigen, Gesuche um Finanzhilfen entgegenzunehmen und mit einer Empfehlung dem Bundesamt weiterzuleiten. Für die Gesuchsprüfung gilt Artikel 19 sinngemäss.

3.1.7.1.1 Zustimmung

Kantone: NW, ZG, GR, VS, TG, SG, ZH, BE, LU, AG, FR, GE, VD, BS, SZ, OW, BL;
weitere Vernehmlasser: EKA, KID, EDK, CVAM, SRK, Mun. de Lausanne, isa.

Der Einbezug einer kantonalen Stelle ist sinnvoll, da diese mit den lokalen Gegebenheiten und Besonderheiten besser vertraut ist. Es müsse seitens von IMES allerdings sichergestellt werden, dass die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht zugleich Privilegien bei der Mittelverteilung nach sich zieht. Da die EKA von administrativem Aufwand entlastet wird, sollten die Kostenfolgen für die entsprechenden kantonalen Stellen vom Bund übernommen werden (LU).

SSV: Ergänzen: „... mit einer Empfehlung dem Bundesamt weiterzuleiten. Die kantonale Ansprechstelle berücksichtigt lokale und regionale Gegebenheiten in

Absprache mit den Ansprechstellen der Städte und Gemeinden (Art. 14a Abs. 2). Für die Gesuchsprüfung...“ Begründung: Gemäss Wortlaut des Artikels und des Vernehmlassungskommentars sind die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen nicht verpflichtet, bei der Prüfung von Gesuchen um Finanzhilfen die städtischen Ansprechstellen für Integrationsfragen einzubeziehen. Diese Lücke ist zu schliessen, da solche Gesuche nur fundiert beurteilt werden können, wenn die lokalen Gegebenheiten, Bedürfnisse und integrationspolitischen Zielvorgaben bekannt sind. Auch die erwähnte vertikale Koordination erfordere eine Gesuchsbehandlung in gegenseitiger verbindlicher Abstimmung.

SRK, SFH: Zustimmung unter der Voraussetzung, dass die Delegation gewisser Kompetenzen im Bereich der Gesuchsprüfung an die Kantone vom Bundesamt gut begleitet und in den Vereinbarungen mit den Kantonen an folgende Kriterien geknüpft wird: Die als zuständig bezeichnete kantonale Stelle garantiert eine neutrale, objektive Projektprüfung, und die zuständige Stelle sowie das Bundesamt haben uneingeschränkten Zugang zu den Evaluationsergebnissen der Projekte.

Mun. de Lausanne: Remplacer la version proposée par: *«L’office peut habiliter un service cantonal ou communal chargé des contacts avec l’office pour les questions d’intégration (art. 14a, al. 2) à examiner les demandes de subventions, qu’il transmettra ensuite à l’office assorties d’une recommandation (...).»*

3.1.7.1.2 Kritik

AG: Der Bund soll kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen ermächtigen, Gesuche entgegenzunehmen, sie materiell zu beurteilen und mit einer Empfehlung dem Bundesamt weiterzuleiten. Von einer Kann-Formulierung ist abzusehen. Die vorgeschlagene schrittweise Einführung dieses Prinzips im Rahmen von Pilotprojekten bevorteile gewisse Kantone. Sie übersehe die Tatsache, dass die kantonalen Ansprechstellen die Lage, Notwendigkeit und Wirksamkeit von bestimmten Integrationsprojekten in ihrer Region besser beurteilen und koordinieren können. Überschneidungen und Doppelspurigkeiten aufgrund ähnlicher Projekte können durch die Beurteilung kantonaler Ansprechstellen vermieden werden. Änderung: *„Das Bundesamt ermächtigt eine kantonale Ansprechstelle...“*

OW: Kantone mit kleinen Verwaltungen können diese Aufgabe nicht leisten. Vorschlag: *"Das Bundesamt kann die Kantone einladen, für ihr Gebiet eine eigene oder mit anderen Kantonen zusammen eine regionale Ansprechstelle zu ermächtigen, Gesuche um Finanzhilfen entgegenzunehmen und mit einer Empfehlung..."*

Die EKA begrüsst den verstärkten und direkten Einbezug der Kantone resp. von deren kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen. Sie ist jedoch davon überzeugt, dass der Einbezug der EKA in die Entscheidungsabläufe auch in diesen Fällen gewährleistet sein muss. Denn zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Bereichen Planung, Strategie, Koordination, Kontrolle und Evaluation benötige die EKA zwingend eine laufende Gesamtübersicht.

KID, sinngemäss isa: Es solle ausdrücklich den Kantonen überlassen sein, wer innerhalb ihres Gebietes die Aufgabe der Ansprechstelle wahrnehmen soll.

Vorschlag: „Das Bundesamt lädt die Kantone ein, in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden eine Ansprechstelle zu ermächtigen, Gesuche ...“.

EDK, SIG: Die EKA müsse namentlich in Absatz 2 erwähnt werden.

isa fordert, dass Art. 18 mit einem Absatz ergänzt wird, der eine neutrale Prüfungsinstanz auf Bundesebene explizit ermöglicht. Ziel dieser Instanz sei es, eine objektive Projektprüfung und Evaluation der Projektziele zu gewährleisten.

CCSI: Da noch nicht alle Kantone die notwendigen Strukturen geschaffen hätten, solle mit der Einführung der Bestimmung zugewartet werden. Auch müssten Ausländerinnen und Ausländer (bzw. Ausländerorganisationen) beim Bewilligungsverfahren einbezogen werden.

3.1.7.1.3 Ablehnung

Kantone: SH; **Spitzenverbände:** SGB, GBi, CSP; **weitere Vernehmlasser:** SoSF, FIZ, AG „Verbleib“.

Die bisherige Regelung der zentralen Gesuchsbearbeitung durch den Bund unter Vorbehalt einer finanziellen Projektbeteiligung der Kantone sei einfach, unbürokratisch und habe sich bewährt (SH).

Der SGB (auch GBi) ist der Ansicht, dass das Bewilligungsverfahren für Integrationsprojekte möglichst national gebündelt werden sollte (einheitlicher Qualitätsstandard, keine kantonalen Ungleichheiten in der Integrationspolitik); daher Streichung des Artikels; Kantone sollen nicht in das Gesuchsprüfungsverfahren einbezogen werden.

CSP: «Nous proposons que les recommandations sur les projets soient décidées par un organe cantonal (comme par exemple la Chambre consultative cantonale pour les immigrés CCCI) qui serait, par analogie avec la composition de la Commission Fédérale des Etrangers, composé de 50% de personnes immigrantes et de 50% de représentants politiques ou/et des administrations publiques, et des services d'aides aux étrangers.»

SoSF (auch FIZ, AG „Verbleib“) lehnt eine Übertragung der Gesuchsbehandlung an kantonale Ansprechstellen ab, solange auf dieser Ebene die paritätischen Mitentscheidungsrechte der Migrationsbevölkerung nicht gewährleistet sind.

3.1.7.2 Modalitäten der Gesuchseinreichung (Art. 18 Abs. 3)

³ Die Gesuche müssen folgende Unterlagen enthalten:

- a. eine genaue Umschreibung des Projekts;
- b. ein Budget;
- c. einen Finanzierungsplan;
- d. eine Empfehlung und in der Regel eine finanzielle Verpflichtung eines Kantons, einer Gemeinde oder eines beteiligten Dritten.

Bemerkungen der Vernehmlasser

Die EKA ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Vereinfachungen zu wenig weit reichen und einige zusätzliche Korrekturen möglich sind. Dies für den Fall, dass der Abs. 3 nicht vollständig und ersatzlos gestrichen wird, was durchaus möglich wäre.

Wichtig sind für die EKA folgende Punkte: Das Einholen einer Empfehlung vor Gesuchseinreichung sei nicht zweckmässig und widerspreche der Realität: Einerseits werde die Gesuchsprüfung zeitlich verzögert und administrativ aufwändiger. Andererseits stelle sich die Frage, wer denn diese Empfehlungen aussprechen solle. Auch die verlangte finanzielle Verpflichtung von Kanton, Gemeinde oder eines Dritten führe in der Praxis zu Problemen. Denn sie müsse gemäss aktuellem Verordnungsentwurf vor der Einreichung eines Gesuches vorliegen. Dies sei praktisch nie der Fall, was wiederum zur Ungültigerklärung eines sehr hohen Anteils der Gesuche führen würde. Formulierungsvorschlag EKA:

Art. 18 Einreichung der Gesuche

1 Gesuche um Finanzhilfen sind bei der Kommission einzureichen. Ausgenommen sind Gesuche nach Artikel 18 Abs. 2.

2 Das Bundesamt kann nach Rücksprache mit der Kommission eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen (Art. 14a Abs. 2) ermächtigen, Gesuche um Finanzhilfen entgegenzunehmen und mit einer Empfehlung über die Kommission dem Bundesamt weiterzuleiten. Für die Gesuchsprüfung gilt Artikel 19 sinngemäss.

3 Die Gesuche müssen folgende Unterlagen enthalten:

- a. eine genaue Umschreibung des Projekts;*
- b. ein Budget;*
- c. einen Finanzierungsplan.*
- d. streichen*

oder (sofern die Drittfinanzierungen erwähnt werden sollen) folgende Ergänzung:

- c. einen Finanzierungsplan, der in der Regel die finanzielle Beteiligung eines Kantones, einer Gemeinde oder eines Dritten vorsieht.*

CSP: Nous proposons pour l'art. 18, al. 3 d: "*une recommandation du canton, de la commune ou d'un tiers.*"

3.1.8 Weitere Forderungen der Vernehmlasser zum Gesuchsverfahren

AR: Art. 19 Abs. 2 Formulierung: „*Sie nimmt zum Gesuch Stellung und berücksichtigt dabei den Zweck des Gesuches, die Ziele der Integrationsförderung, die Prioritätenordnung sowie den Bezug zu lokalen und regionalen Gegebenheiten.*“ So könnte lokalen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden.

SoSF (auch SRK, Caritas, SIG, FIZ, AG „Verbleib“, sinngemäss isa) befürwortet, dass bei der Projektbeurteilung abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller weiterhin explizit auf die Möglichkeit einer Ergänzung hingewiesen werden müssen. FIM moniert, dass heute die Eingabe von Projekten teilweise durch administrative Hürden erschwert ist.

3.1.9 Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen (Art. 20 Abs. 1)

Art. 20 Abs. 1

¹ Das Bundesamt entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.

Bemerkungen der Vernehmlasser

SSV: Die bisherige Regelung, dass Beiträge über Fr. 300'000.– vom Departement entschieden werden, hat sich als überflüssig erwiesen. Die Vereinfachung sei angezeigt.

FER: fragt sich, ob nicht doch an der bisherigen Kompetenzaufteilung festgehalten werden sollte.

SRK: Die Neuregelung mit der erweiterten Kompetenz von IMES, im Rahmen der bewilligten Kredite über Finanzhilfen zu entscheiden, wird im Sinne einer Verfahrensvereinfachung und Entlastung des Bundesrats im Grundsatz befürwortet. Allerdings ist das SRK der Ansicht, dass dennoch die Möglichkeit einzuräumen ist, den Entscheid des Bundesamtes von einer unabhängigen fachlichen Rechtsinstanz überprüfen zu lassen.

3.2 Teilrevision der BVO

3.2.1 Grundsatz: Fünfjahresfrist für den Familiennachzug (Art. 38 Abs. 3)

Art. 38 Abs. 3

³ Der Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren beantragt werden. Die Frist beginnt mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

Betreffend die grundsätzliche Haltung der Vernehmlasser zur Einführung der Fünfjahresfrist für den Familiennachzug wird auf Ziffer 2.2 verwiesen.

3.2.2 Weitere Bemerkungen der Vernehmlasser

Ein Teil der zustimmenden Kantone (NW, SH, SG, BE, SZ, UR, BL) schlägt zudem vor, die Frist von 5 Jahren zu verkürzen (z.B. auf 2 Jahre). Je länger die Frist zur Ausübung des Nachzugsrechts bemessen sei, desto grösser sei die Tendenz, eine im Heimatland begonnene Ausbildung oder Tätigkeit zu beenden.

Acht Kantone (NW, GR, SH, ZH, BE, AG, BS, SZ), die EDK, der VKF fordern ausdrücklich eine Herabsetzung des Nachzugsalters der Kinder (auf 12 bzw. 14 Jahre; SZ: 10 Jahre). Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass eine Integration der Kinder gerade dann möglich ist, wenn diese in der Schweiz einen Teil der Grundschule absolvieren. Zudem lasse die Fünfjahresfrist ausser Acht, dass auch Kinder, welche in diesem Zeitraum nachgezogen werden sollen, die „kritische“ Altersgrenze für eine erfolgreiche berufliche Integration bereits erreicht haben können.

Einzelne Kantone (ZG, ZH, sinngemäss BS) regen sodann an, die Fünfjahresfrist auch für Niedergelassene einzuführen.

Caritas, SBK: Formulierung: *„Der Familiennachzug muss in der Regel innerhalb von fünf Jahren beantragt werden.“*

EFS: Ergänzung: *„... für den Ehegatten oder die Ehegattin sowie für die ledigen Kinder ...“*

SIG: Der Nachzug des Ehegatten soll unabhängig von der Frist erfolgen.

Bei der Beschränkung der Frist für den Familiennachzug auf 5 Jahre sollten die übrigen Voraussetzungen der BVO (angemessene Wohnung, ausreichende finanzielle Mittel) überprüft werden (LU; KV Schweiz, TS, SSV).

Es sei zu konkretisieren, ob die fünf Jahre bei Einreise des ersten einreisenden Elternteils zu laufen beginnen oder ob dies erst bei der Einreise des zweiten Elternteils der Fall sein soll (BS). Gleichzeitig mit der Frist solle jedoch ein Anspruch auf Familiennachzug eingeführt werden (OW).

LOS beantragt, Artikel 38 Absatz 1 auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften auszudehnen.

3.2.3 Nachträglicher Familiennachzug aus wichtigen familiären Gründen

Art. 38 Abs. 4

4 Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden.

Bemerkungen der Vernehmlasser:

Der Begriff sei zu wenig aussagekräftig, bzw. zu allgemein gehalten (TG, ZH, SZ, OW).

Formulierungsvorschlag TG, OW, VKF: *„Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn schwerwiegende Folgen für die betroffenen Personen nachgewiesen werden.“*

SG, ZH, AR: Verweis auf die geltende Härtefallregelung würde genügen. *„Vorbehalten bleiben Härtefälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung.“*

GE: Die Formulierung sei zu restriktiv und solle ergänzt werden mit: *„aus familiären oder arbeitsmarktlichen Gründen“*.

BS: Es sei der Begriff *„bildungsrelevante Gründe“* zu verwenden.

BD: In der französischen Fassung sei der Begriff *„importantes“* anstelle von *„majeures“* zu verwenden.

EKF: Im Sinne einer humanitären Klausel sei anstelle von *„wichtigen familiären Gründen“* *„Schutzbedürftigkeit“* aufzunehmen.

Die EKJ (ebenfalls KID) beantragt die Erweiterung der *„familiären Gründe“* um *„Ausbildung und wirtschaftliche Gründe“*.

EFS: Es solle energischer zum Ausdruck gebracht werden, dass die Frist von fünf Jahren klar gewollt ist, indem ein nachträglicher Familiennachzug nur bewilligt wird, *„wenn schwerwiegende Folgen für die betroffenen Personen nachgewiesen werden.“*

Caritas, SFH, SBK: Streichung des Begriffs *„familiäre“*.

SAH: Streichung des Absatzes.

SEK: Die wichtigen familiären Gründe sollten näher umschrieben werden.

3.2.4 Übergangsbestimmung für die Einführung der Fünfjahresfrist (Art. 58)

Art. 58

² Die fünfjährige Frist nach Artikel 38 Absatz 3 beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung, sofern vor diesem Zeitpunkt die Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde oder das Familienverhältnis entstanden ist.

Bemerkungen der Vernehmlasser

GR, TG, ZH, BE, LU, FR, SO, SZ, OW, AR, VKF.

Es wird als unangemessen und nicht im Sinne der gesetzgeberischen Ziele erachtet, wenn Personen, die schon lange im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung sind, die gesamte fünfjährige Frist zum Nachzug der Familienangehörigen zugestanden wird. Daher wird vorgeschlagen, dass denjenigen Personen, deren Nachzugsfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen der BVO bereits abgelaufen ist, für den Nachzug der Kinder nur noch eine Frist von 2, höchstens jedoch von 3 Jahren eingeräumt wird.

Formulierungsvorschlag der oben genannten Vernehmlasser:

„Wer die Aufenthaltsbewilligung mindestens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erhalten hat, muss das Gesuch innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung einreichen. Für Personen, welche die Aufenthaltsbewilligung nach diesem Zeitpunkt erhalten haben, gilt die Frist nach Artikel 38 Absatz 3.“

Caritas, die SFH, SBK begrüssen die Übergangsbestimmung für den Beginn der fünfjährigen Frist.